

SATZUNG des Vereins "KonNet e.V." - Netzwerk Konstanzer Politik- und VerwaltungswissenschaftlerInnen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: KonNet e.V. (Netzwerk Konstanzer Politik- und VerwaltungswissenschaftlerInnen). Er führt den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein)“.
Sitz des Vereins ist Groß-Gerau. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Austausch von Informationen und Erfahrungen und die Pflege von Kontakten zwischen den Mitgliedern, sowie die Vertretung der Interessen des Berufsstandes Politik- und Verwaltungswissenschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit offen.
2. Mitglieder können jeder derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz sein. Ferner kann jede andere der Politik- und Verwaltungswissenschaft nahestehende natürliche oder juristische Person oder Vereinigung Mitglied des Vereins sein.

Die Einzelmitglieder von Mitgliedsvereinen gehören dem Verein als Mitglieder an.

Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mittels Beitrittsformular auf der Internet-Seite an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Gegen die den Antrag auf Aufnahme ablehnende Entscheidung des Vorstandes findet die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der ablehnenden Entscheidung bei der/dem AntragstellerIn, beim Vorstand einzulegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) sobald das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - c) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich;
 - d) durch Ausschluss.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, es sei denn, dass diese auf besonderen, mit der Mitgliedschaft nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Alle Mitglieder üben das Stimmrecht aus. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben ebenso wie Mitglieder, die natürliche Personen sind, nur eine Stimme und können diese durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben. Natürliche Personen können sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Jedes Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten an andere Vereinsmitglieder zu Vereinszwecken weitergegeben werden dürfen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem/einer oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand für Finanzen und Controlling.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer/innen für besondere Aufgaben tritt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Nicht-Mitglieder (kein Stimmrecht) können als Gast daran teilnehmen. Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. In dringenden Fällen ist deshalb auch der Vorstand bei Stimmenmehrheit berechtigt, eine Mitgliederversammlung zu verlangen und einzuberufen.
Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Dies gilt auch für die von einem Viertel der Mitglieder oder dem Vorstand verlangten Mitgliederversammlungen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Sie sollen mit einer Begründung versehen sein. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer/in.
 - b) Entlastung des gesamten Vorstands. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.
 - c) Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand bzw. seine einzelnen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit in der Regel auf zwei Jahre gewählt. In Ausnahmefällen kann die Dauer bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Vorstands beschränkt werden.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen: Die Kassenprüfer/innen werden mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Jede Änderung der Satzung.
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - g) Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit
 - j) Wahl von Beisitzern mit einfacher Mehrheit
 - k) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung bestimmt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die jeweiligen Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist bei Stimmenmehrheit berechtigt, Kooperationen oder Vereinsbeitritte, die dem Vereinszweck dienlich sind, einzugehen. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.
2. Vorstandssitzungen können ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Über jede Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren (siehe dazu auch nachstehend Ziffer 6.). Die Niederschriften sind aufzubewahren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder werden, die eine natürliche Person sind. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – eine Ersatzperson bestimmen oder das Vorstandsamt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – die Stimme des leitenden Vorstandsmitglieds doppelt. Ein einstimmiger Vorstandsbeschluss kann auch durch Absprache des Vorstands außerhalb einer Vorstandssitzung zustande kommen (Umlaufverfahren). Ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist zur Beschlussfassung berechtigt.

§ 11 Regionalgruppen / Stammtische

Die Mitglieder können Regionalgruppen / Stammtische bilden. Neue Regionalgruppen / Stammtische können gegründet, bestehende aufgelöst oder zusammengelegt werden, ohne dass es Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Haftung

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern oder von dessen Beauftragten richtet sich nach dem Gesetz. Gleiches gilt für die Haftung des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck (Tagesordnungspunkt) einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung trat durch den Beschluss der Gründungsmitglieder vom 19.08.1995 in Kraft.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 23.10.1999 und vom 03.05.2008 geändert.